

Geschäftsbedingungen der Baumschulen Georg Weiss

Die nachstehenden Bedingungen sind Vertragsbestandteil; Bedingungen des Kunden gelten nicht. Diese Bedingungen gelten auch für nachfolgende Lieferungen aufgrund schriftlicher oder mündlicher Bestellungen.

1. Preis. Eine nach Vertragschluss erfolgte Arbeitskosten-, Materialkosten- und Mehrwertsteuer-Erhöhung wird in gleicher Höhe an den Kunden weiter berechnet, wenn die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll.

2. Fracht, Verpackung, Paletten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen sämtliche Frachtkosten für den Transport zum Kunden zu dessen Lasten. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Paletten werden handelsüblich berechnet und bei Rückgabe an den liefernden Baumschulen Georg Weiss-Betrieb abzüglich Abwicklungs- und Verschleißkosten gutgeschrieben. Verluste oder Beschädigungen auf den Transport sind vom Kunden beim Transporteur zu reklamieren und vor Übernahme der Ware bescheinigen zu lassen.

3. Ist Lieferung frei Baustelle vereinbart, so setzt dies voraus, dass die Zufahrtsstraße und die Baustelle mindestens mit einem 20t-Lkw befahrbar sind. Das Abladen hat durch den Kunden zu erfolgen und geht auf seine Gefahr. Bei Zustellung mit Kranfahrzeug werden die üblichen Abladkosten berechnet. Mehrkosten aus fehlender Abnahmebereitschaft an der Lieferstelle gehen zu Lasten des Kunden.

4. Lieferfrist. Ereignisse aller Art, die von der Baumschulen Georg Weiss nicht verschuldet sind (Arbeitseinstellungen, Betriebsstörungen, Transportstörungen, Lieferperren usw.), entbinden die Baumschulen Georg Weiss von der Lieferpflicht für die Dauer der Behinderung. Geht die Baumschulen Georg Weiss für die Bestellung eines Verbrauchers ein deckungsgleiches Geschäft ein, so wird rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten, wenn die Belieferung der Baumschulen Georg Weiss ohne ihr Verschulden nicht erfolgt. Bei Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird die rechtzeitige Selbstbelieferung generell vorbehalten.

5. Gewährleistung, Verjährung. Ist der Käufer Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, kann er als Nacherfüllung Beseitigung des Mangels verlangen. Schlägt diese fehl, bestimmen sich seine Rechte nach § 437 Nr. 2 und 3 BGB; Nachlieferung kann nicht verlangt werden – unwirksam. Bei Verkauf von gebrauchten beweglichen Sachen an Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind Mängelansprüche ausgeschlossen.

Bei Verkauf von neuen beweglichen Sachen an Unternehmer, sowie beim Verkauf von gebrauchten beweglichen Sachen an Verbraucher verjähren die Mängelansprüche in einem Jahr. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB bleibt unberührt.

6. Mängelrügen. Mängel sind schriftlich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe der Ware zu rügen, da sonst Gewährleistungsansprüche entfallen. Zur Fristwahrung genügt das fristgerechte Absenden der Mängelrüge. § 377 HGB bleibt unberührt. Bei Transportbeton-Anlieferung hat der Kunde offensichtliche Mängel – unverzüglich noch vor Abladung – telefonisch der Baumschulen Georg Weiss anzuzeigen. Aus dem Lieferschein ersichtliche Abweichungen der gelieferten von der bestellten Qualität sind offensichtliche Mängel. Waren mit offensichtlichen Mängeln dürfen nicht eingebaut und nicht mit beweglichen Sachen verbunden oder vermischt werden.

7. Haftung. Die Baumschulen Georg Weiss haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in vollem Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Schäden aus Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, des Produkthaftungsgesetzes oder von wesentlichen Vertragspflichten haftet die Baumschulen Georg Weiss darüber hinaus bereits für jede Fahrlässigkeit. Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung der Baumschulen Georg Weiss besteht nicht.

8. Zahlungen haben, wenn nichts anderes vereinbart ist, sofort bei Übergabe der Ware ohne jeden Abzug zu erfolgen.

9. Rückgaben bedürfen der Zustimmung der Baumschulen Georg Weiss. Nur einwandfreie, allgemein verwendbare Ware kann bei frachtfreier Rückgabe an den Lieferbetrieb und Rechnungsvorlage abzüglich einer Bearbeitungspauschale von mindestens 15 % ihres Wertes gutgeschrieben werden.

10. Aufbewahrungspflicht. Bezieht der Kunde eine Werkleistung oder sonstige Leistung in Zusammenhang mit einem Grundstück und ist er nicht Unternehmer oder verwendet er diese als Unternehmer für seinen nichtunternehmerischen Bereich, ist er nach § 14 b Abs. 1 Satz 5 UStG verpflichtet, die Rechnungen bis zum Ende des übernächsten Jahres aufzubewahren.

11. Lieferdatum. Soweit nicht anders angegeben, entspricht das Lieferdatum dem Rechnungsdatum.

12. Abtretung, Aufrechnung. Die Abtretung von Rechten an Dritte ist dem Kunden ohne Zustimmung der Baumschulen Georg Weiss nicht gestattet. Gegen Zahlungsansprüche der Baumschulen Georg Weiss kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

13. Bau-Werkleistungen. Sind Bau-Werkleistungen auszuführen, so gelten dafür die Bestimmungen der VOB/B.

14. Erfüllungsort für die gegenseitigen Leistungen ist der Sitz der Baumschulen Georg Weiss.

15. Montage. Soweit nicht anders vereinbart, sind Aufstellung und Montage, z. B. von Geräten und Maschinen, im Preis nicht enthalten.

16. Datenschutz. Personenbezogene Daten werden gemäß § 28 BDSG gespeichert und erforderlichenfalls zur Kreditprüfung und –Überwachung an Wirtschaftsauskunfteien übermittel.

17. Eigentumsvorbehalt. 1. Die Baumschulen Georg Weiss behält sich ihr Eigentum bis zur vollständigen Vertragserfüllung vor, im Verkehr mit Unternehmern bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bereits entstandenen Forderungen und der im engen Zusammenhang mit der gelieferten Ware noch entstehenden Nebenforderungen (Nutzungszinsen, Verzugszinsen

etc.). Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind die Baumschulen Georg Weiss zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

17.2. Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die Baumschulen Georg Weiss, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum der Baumschulen Georg Weiss. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht Baumschulen Georg Weiss gehörender Ware erwerben die Baumschulen Georg Weiss Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht der Baumschulen Georg Weiss gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so sind die Baumschulen Georg Weiss Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an die Baumschulen Georg Weiss Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum der Baumschulen Georg Weiss stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

17.3. Wird Vorbehaltsware vom Kunden allein oder zusammen mit nicht der Baumschulen Georg Weiss gehörender Ware, veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; die Baumschulen Georg Weiss nimmt die Abtretung an. Wer der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag der Baumschulen Georg Weiss zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 38 % (10 % Wertabschlag, 4 % § 171 I InsO, 5 % § 171 II InsO und Umsatzsteuer – von derzeit 19 % – in jeweils gesetzlicher Höhe), der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum der Baumschulen Georg Weiss steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert der Baumschulen Georg Weiss am Miteigentum entspricht. Abschnitt 18.1. Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gemäß Abschnitt 18.3. Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.

17.4. Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die, gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, entsprechende Forderung auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; die Baumschulen Georg Weiss nehmen die Abtretung an. Abschnitt 18.3. Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

17.5. Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; die Baumschulen Georg Weiss nehmen die Abtretung an. Abschnitt 18.3. Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

17.6. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen im Sinne der Abschnitte 18.3., 18.4. und 18.5. auf die Baumschulen Georg Weiss tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Kunde nicht berechtigt.

17.7. Die Baumschulen Georg Weiss ermächtigt den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abschnitte 18.3., 18.4. und 18.5. abgetretenen Forderungen. Die Baumschulen Georg Weiss werden von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen der Baumschulen Georg Weiss hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und umfassend Auskunft zu erteilen – wobei es nicht ausreicht der Baumschulen Georg Weiss Einsicht in Bücher und Geschäftspapiere zu gewähren – und diese Abtretung anzuzeigen; die Baumschulen Georg Weiss sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst zu unterrichten.

17.8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde die Baumschulen Georg Weiss unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

17.9. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (§ 3051 Nr.1. InsO) erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

17.10. Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheit die zu sichernden Forderungen aus Liefergeschäften um mehr als 38 % (10 % Wertabschlag, 4 % § 171 I InsO, 5 % § 171 II InsO und Umsatzsteuer – von derzeit 19 % in jeweils gesetzlicher Höhe), so sind die Baumschulen Georg Weiss insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe auf Verlangen des Kunden verpflichtet. Mit Vertragserfüllung, im Verkehr mit Unternehmen mit Tilgung aller Forderungen der Baumschulen Georg Weiss aus Liefergeschäften gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Kunden über.

18. Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Rosenheim